

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede über die Durchführung des Rettungsdienstes in der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede durch die Kreisstadt Unna.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793) ist der Kreis Unna Träger des Rettungsdienstes.

Die Kreisstadt Unna ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Unna – Stand 11.10.2011 – Träger einer Rettungswache nach § 9 Abs. 1 RettG NRW.

Der Kreis Unna,

vertreten durch den Landrat,

die Kreisstadt Unna,

vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Fröndenberg,

vertreten durch den Bürgermeister,

und die Gemeinde Holzwickede,

vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) (Fn 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) (Fn 2) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 RettG NRW folgende

öffentlich – rechtliche Vereinbarung :

§ 1

Beendigung der Vereinbarung vom 10.02.1987

Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede sind sich einig, daß die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung von 10.02.1987 mit rechtswirksamen Abschluß dieser Vereinbarung endet. Dies gilt einvernehmlich ungeachtet der Kündigungsregelung im § 7 der Vereinbarung vom 10.02.1987.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 1 GkG (2. Alternative) und § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG, die Aufgaben des Rettungsdienstes gem. § 9 Abs. 1 RettG NRW für die Gebiete der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede durchzuführen und nach dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Unna, vorbehaltlich des Einvernehmens der Vertragsparteien, sicher zu stellen.

§ 3

Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

Die Kreisstadt Unna hat dem Kreis Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede über die wesentlichen mit der Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes im Zusammenhang stehenden Vorgänge zu berichten und auf Anforderung Einblick in die Unterlagen zu gewähren oder diese, soweit erforderlich, auszuhändigen.

§ 4

Sachausstattung

- (1) Die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede verpflichten sich, die im Rettungsdienstbedarfsplan festgeschriebenen Einrichtungen (Außenstellen), zu errichten. Ferner verpflichten sie sich, die Einrichtungen (Außenstellen), das Inventar und die Ausrüstung zur vertragsgemäßen Nutzung der Kreisstadt Unna zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede sorgen dafür, dass die Rettungswachen (Gebäude und Grundausstattung) den allgemeinen Regeln der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die dabei entstehenden Aufwendungen sowie die Unterhaltskosten (Betriebskosten) der Gebäude sind nicht umlagefähig; sie sind aber Berechnungsgrundlage für die Gebührenkalkulation.
Hierzu übermitteln die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede der Kreisstadt Unna eine detaillierte Auflistung (Einzelkostennachweise) der angefallenen Kosten in Form der baulichen und technischen Unterhaltung sowie entsprechende Betriebskostenabrechnungen. Der späteste Zeitpunkt zur Übermittlung der Kosten des Vorjahres wird auf den 28. Februar eines lfd. Jahres festgelegt. Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, die angefallenen Unterhaltungs- und Betriebskosten der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede zu erstatten und wird gleichzeitig dazu ermächtigt, diese Kosten in die Jahresabschlüsse und die Gebührenkalkulation aufzunehmen.
- (3) Die von der Kreisstadt Unna zu erwerbenden beweglichen Rettungsmittel werden Eigentum der Kreisstadt Unna. Das unbewegliche Vermögen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5

Gebührensatzung

- (1) Die Kreisstadt Unna wird ermächtigt, die Gebührentarife für die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede durch Satzung mit zu regeln. Es sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

Die Kalkulation und Festsetzung ist jeweils vorher zum Gegenstand einer Aussprache zwischen den Beteiligten zu machen.

- (2) Die Kreisstadt Unna wird ermächtigt, über die vorgenannten Gebührensätze hinausgehend auch die Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle (Kreisleitstellengebühr) zu erheben. Die eingenommenen Kreisleitstellengebühren sind an den Kreis Unna quartalsmäßig abzuführen. Die Fälligkeiten werden dabei jeweils auf den 10. Tag des dem Quartal folgenden Monats festgesetzt.

§ 6

Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

- (1) Die Kreisstadt Unna hat die Einnahmen und Ausgaben für den Rettungsdienst nachzuweisen und stellt hierfür Jahresabschlüsse auf. Als Einnahmen gelten die erhobenen Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Unna. Als Ausgaben gelten nach § 6 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede sind auf Verlangen Einblick in die Jahresabschlüsse zu gewähren.
- (2) Die Kreisstadt Unna schöpft als Kalkulationszeitraum die zulässige Höchstgrenze von 3 Jahren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG aus. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen ; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
- (3) Wird das Ziel einer vollständigen Refinanzierung der Kosten durch eine Kostenablehnung seitens der Krankenkassen verfehlt, ist das entstandene Defizit nach einem einvernehmlich festzulegenden Verteilerschlüssel unter den Vertragspartnern aufzuteilen.
- (4) Bei erheblichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen behält sich die Kreisstadt Unna, im Einvernehmen mit den Beteiligten und den Kassenverbänden, eine Anpassung der Gebühren im lfd. Kalkulationszeitraum vor.

§ 7

Vermögens- und Personalverteilung

- (1) Bei Beendigung der Vereinbarung sind die Vermögenswerte auf die beteiligten Kostenpartner entsprechend ihrer Anschaffung zu übertragen. Die Fahrzeuge bleiben im Eigentum der Kreisstadt Unna. Das vorhandene Personal wird nach dem Verhältnis der Personalvorhaltekapazität lt. Bedarfsplan auf die Städte Fröndenberg und Unna und auf die Gemeinde Holzwickede verteilt.

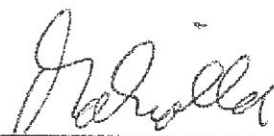
- (2) Das Vorstehende gilt entsprechend bei Ausscheiden eines Vertragspartners.

§ 8

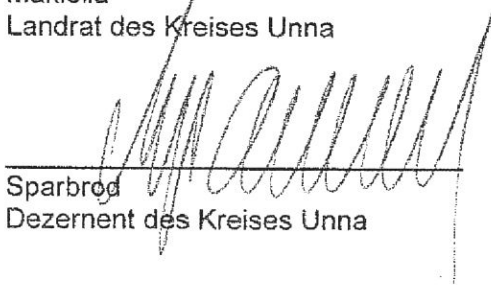
Kündigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Sie gilt ab dem 01.07.2012 und ersetzt die Vereinbarung vom 10.02.1987.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet am 30.06.2015. Eine Kündigung während der dreijährigen Laufzeit ist nur aus wichtigem Grunde i.S.d. Abs. 3 zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei den Vertragsparteien an.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grunde sind alle Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund ist in erster Linie die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Kündigung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- (4) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht 3 Monate vor Jahresablauf gekündigt wird.
- (5) Bei Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, findet § 60 VwVfG NW analoge Anwendung.

Unna, 05.04.2012



Makiolla
Landrat des Kreises Unna



Sparbrod
Dezernent des Kreises Unna



Rebbe
Bürgermeister der Stadt Fröndenberg



Freck
BG der Stadt Fröndenberg



Kolter
Bürgermeister der Kreisstadt Unna



Kutter
BG der Kreisstadt Unna



Rother
Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede



Detlefsen
FBL Gemeinde Holzwickede